

RS UVS Kärnten 1993/08/13 KUVS- 1008-1010/6/93

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.08.1993

Rechtssatz

Mit der bloßen Behauptung einer Ortsabwesenheit, wie sie der Berufungswerber vornahm, - vorliegend insbesondere mit dem Wortlaut "soweit ich mich erinnern kann", - ohne nähere Angaben und ohne Anbot entsprechender Bescheinigungsmittel kann das Vorliegen einer unwirksamen Zustellung durch Hinterlegung nicht dargetan werden.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at